

Satzung
des
Sportbund DJK Rosenheim e.V.

Geändert am 02.07.2012 im Vereinsregister eingetragen am 07.09.2012

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Sportbund DJK Rosenheim e.V.“, nachfolgend kurz „Verein“ genannt. Er wurde am 26.02.1947 als Rechtsnachfolger der 1934 aus politischen Gründen verbotenen Deutschen Jugendkraft (DJK) gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen.
3. Der Verein führt das eigene Sportbund-Banner, das DJK-Banner mit Zeichen. Die Farben sind grün-weiß.
4. Die Abteilungen können zusätzlich jeweils ein weiteres Emblem und eine Abteilungsbezeichnung führen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, der Gemeinschaft und gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi.
2. Ziel und Aufgaben des Vereins sind in diesem Sinne insbesondere:
 - a) die Förderung der körperlichen und sittlichen Entwicklung der Einzelmitglieder, insbesondere der Jugend
 - b) die Förderung des Sportethos
 - c) die Verbreitung vor allem des Breitensports, sowie Förderung des Leistungssports um insbesondere jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, ihr Leistungsvermögen zu erproben
 - d) die Vertretung des Anliegens des Sports, vor allem nach außen
 - e) die Bereitschaft, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in diesem Sinne die Förderung des Sports. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht abschriftlich dem zuständigen Finanzamt vorzulegen und bezüglich der Vereinbarkeit der Änderungen mit dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht abzustimmen.

§ 3 Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
2. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege in den einzelnen Abteilungen und Sportarten
3. Aufbau eines umfassenden Trainingsprogramms
4. Teilnahme an auch vereinsübergreifenden Sportveranstaltungen, z. B. an Turnieren, Rundenspielen, Wettbewerben u.s.w.
5. Bestellung geeigneter Übungsleiterinnen und Übungsleiter
6. Sorge für Versicherungsschutz
7. Zusammenarbeit mit Sportvereinen und –verbänden, insbesondere mit dem DJK-Sportverband
8. Organisation des Trainings- und sportlichem Wettkampfbetrieb. Die zur Verfügungstellung der Trainings- und Sportstätten an die einzelnen Abteilungen, regelt der Vorstand.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder ohne Funktion im Verein keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Gewährung der Ehrenamtszuschale

Den für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen kann eine vom Vorstand zu beschließende Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

Auch der Vorstand ist berechtigt, lt. § 3 Nr. 26a EStG, eine Ehrenamtszuschale zu erhalten.

§ 6 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, BLSV, und des DJK Diözesanverband München und Freising. Über die Mitgliedschaften hinsichtlich der für die in den einzelnen Abteilungen betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände oder sonstige Organisationen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungsleiter/innen.
2. Der Verein erkennt die von diesen Verbänden oder Organisationen erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen u.s.w.) als unmittelbar für die betreffende Sportart geltend an.

§ 7 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen, erfolgt unter Berücksichtigung der ertragssteuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.
3. Der Jahresabschluss mit Erläuterungsteil ist in Form einer Bilanzierung zu erstellen, soweit dies gesetzlich möglich ist.

B. Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Vollmitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - f) fördernde Mitglieder.
2. Vollmitglieder sind die Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein durch Beschluss des Vorstandes verliehen worden ist; sie sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die im Verein keine Sport betreiben, insbesondere korporative Mitglieder.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, sowie –nachfolgend als korporative Mitglieder bezeichnet- jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts und Handelsgesellschaften werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten.
Der Vorstand kann hierfür die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.

3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Dritter kann die Aufnahme ablehnen. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
6. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Aufnahmebewerber innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen, diese soll begründet werden. Über die Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der Vereinsausschuss in seiner nächsten ordentlichen Sitzung endgültig.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen bzw. Handelsgesellschaften mit ihrer Auflösung
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich bis zum 30.11. eines jeden Geschäftsjahres zu dessen Ende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsleiters erfolgen kann, wenn das Mitglied ganz oder teilweise mit einer Beitragszahlung mehr als 3 Monate in Verzug ist; die Streichung wird mit Absendung der Mitteilung an das Mitglied wirksam
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 15).
2. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt bei Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Vereinsordnungen an dem Vereinsleben teil zu nehmen, insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teil zu nehmen.

§ 12 Finanzielle Beiträge, Dienstleistungen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag im Voraus zu leisten.
3. Die Höhe der finanziellen Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen – insbesondere in Fällen unverschuldeter finanzieller Notlage eines Mitglieds – die finanziellen Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.
5. Der Vereinsausschuss ist verpflichtet, zur näheren Regelung hinsichtlich der finanziellen Beiträge eine Vereinsordnung (Beitragsordnung) zu erlassen und hierbei insbesondere die Höhe der finanziellen Beiträge und die Zahlungsmodalitäten fest zu legen. Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Vorstand delegieren.
6. Auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung und nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Vereinsausschusses können im Bedarfsfall von den Abteilungsmitgliedern Abteilungs- und Aufnahmebeiträge erhoben werden, die dann betreffenden Abteilungen zu Verfügung stehen.

§ 13 Sonstige Mitgliedschaftspflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Vereins gefährdet werden können
2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Vereinsordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Vereinsorgane, Abteilungsleiter/in und Trainer/Übungsleiterin ist Folge zu leisten.
3. Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Verein alsbald schriftlich mitzuteilen.

D. Vereinsstrafen

§ 14 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Vereinsordnung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane, Abteilungsleiter/in oder Trainer/Übungsleiter/in schuldhaft verstoßen, können folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) förmlicher Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - c) Entzug des aktiven und/oder passiven Wahlrechts für Vereinsämter auf Zeit oder Dauer
 - d) Verlust einer Organstellung oder Ehrenmitgliedschaft
 - e) Ausschluss aus dem Verein (§ 15).
2. Die Maßregelungen können nebeneinander verhängt werden.
3. Näheres regelt die Verfahrensordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 15 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) wenn das Mitglied ihm satzungsgemäß obliegende Pflichten nachhaltig und trotz Abmahnung nicht erfüllt oder Beschlüssen und Anordnungen nachhaltig nicht nachkommt
- b) bei ehrkränkenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern des Vereins
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- d) wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins oder die Grundsätze sportlichen Verhaltens sonstig erheblich verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.

E. Vereinsordnungen

§ 16 Begriff der Vereinsordnungen

Vereinsordnungen sind generell abstrakte Regelungswerke außerhalb dieser Satzung, welche auf der Grundlage einer hierin enthaltenen Ermächtigung durch das satzungsgemäß berufene Vereinsorgan erlassen werden.

§ 17 Vereinsordnungen

Vereinsordnungen liegen in der Geschäftsstelle auf und werden nach Wunsch ausgehändigt. Auch einsehbar im Internet auf der Homepage des Vereins.

F. Vereinsorgane

§ 18 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§§ 19 ff)
- b) der Vereinsausschuss (§§ 23 ff)
- c) der Wirtschaftsbeirat (§26)
- d) die Delegiertenversammlung (§27)
- e) die Abteilungsversammlungen (§ 34)
- f) die Abteilungsleiter/innen (§§ 36).

§ 19 Zusammensetzung und Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 natürlichen Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar bei Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen
 - von bis zu € 30.000,-- für den Einzelfall verpflichten, jeder Vorsitzende einzeln
 - über € 30.000,-- bis zu € 100.000,-- für den Einzelfall verpflichten, jeweils zwei Vorsitzende gemeinsam
 - über € 100.000,-- für den Einzelfall verpflichten, jeweils drei Vorsitzende gemeinsam.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insoweit beschränkt, als Rechtsgeschäfte und Urkunden für den Verein nur verbindlich sind, wenn
 - bezüglich Grundstücksgeschäften jeglicher Art – einschließlich der Aufnahme von Belastungen – unabhängig von deren Höhe
 - bezüglich sonstiger Rechtshandlungen und Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen über € 200.000,-- für den Einzelfall verpflichten, die Zustimmung des Vereinsausschusses durch die Vorlage des jeweiligen Beschlussprotokolls nachgewiesen wird.

§ 20 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne, für ihr Amt von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.
2. Passiv wahlberechtigt ist, wer Vollmitglied und nicht wegen Vermögensdelikten oder Konkursstraftaten vorbestraft ist.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet außer durch den Ablauf der Amtszeit mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlege und der ordnungsgemäßen Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Zudem endet das Amt mit Abberufung durch die Delegiertenversammlung.
4. Endet das Amt eines Mitglieds des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein kommissarisches Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen hinzu zu wählen.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist befugt Dritte zur Erledigung seiner Aufgaben beizuziehen – insbesondere eine/n hauptamtliche Geschäftsführer/in einzustellen. Die Befugnis eines/r hauptamtlichen Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestimmt.
3. Der Vorstand beschließt die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden eines ehemaligen Vorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern von verdienten Mitgliedern des Vereins. Er verleiht diese Ehrungen in der Regel im Rahmen der Delegiertenversammlung oder eines Ehrenabends.

4. Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt und von der Delegiertenversammlung bestätigt. Er hat insbesondere die Aufgabe sich um die religiöse Bildung und die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein zu bemühen, sowie den seelsorgerischen Dienst an den Vereinsmitgliedern zu leisten.

§ 22 Beschlussfassung des Vorstand

1. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Diese sind umgehend einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied Dies beauftragt. Schriftliche Abstimmung in Verbindung mit schriftlicher Rundfrage ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung schriftlich widerspricht; in Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch telefonisch gefasst werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen - wobei die Tagesordnung nicht bekannt gegeben werden muss - und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 23 Zusammensetzung des Vereinsausschusses

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) den Abteilungsleitern/innen und deren Stellvertreter/innen (§ 35 f)
 - b) dem geistlichen Beirat
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) dem Jugendleiter/in.
2. Ist ein Mitglied des Vorstands zusätzlich auch Abteilungsleiter/in oder Stellvertreter/in so soll das Vorstandsmitglied sein Amt als Abteilungsleiter/in oder Stellvertreter/in in angemessener Frist niederlegen. Während dieser Doppelfunktion ruht sein/ihr Stimmrecht im Vereinsausschuss
3. Zur Wahl des/der Jugendleiter/in wird von der Vereinsjugend zwischen 10 und 18 Jahren je Abteilung ein/e Jugendleiter/in gewählt. In einer Versammlung des/ der Abteilungsleiter/in, bei der jeder eine Stimmenzahl entsprechend der Zahl der Mitglieder seiner Abteilung zwischen 10 und 18 Jahren hat, wählen diese unter den Vollmitgliedern des Vereins den/die Vereinsjugendleiter/in auf die Dauer zweier Jahre. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Aufgaben des/der Jugendleiters/in im Bereich der Jugendbetreuung werden in der Jugendordnung durch den Vereinsausschuss unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben durch Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, festgelegt.
4. Der Vereinsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vereinsausschussvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Diese dürfen keine Vorstandsämter innehaben.

§ 24 Aufgaben des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss kann neben den ihm in der Satzung obligatorisch zugewiesenen Aufgaben eine außerordentliche Delegiertenversammlung, wenn es dringende Umstände erforderlich machen, (z.B. bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes wegen Krankheit oder Abwesenheit o.ä.) einberufen.

Außerdem kann er, wenn es die Situation erfordert, den Vorstand beraten, insbesondere in Angelegenheiten, die einzelne Abteilungen besonders betreffen.

§ 25 Sitzungen des Vereinsausschusses – Tagesordnung

1. Die Sitzungen können durch den/die Vereinsausschussvorsitzende/n oder den Vorstand

- schriftlich, mündlich, telefonisch, per Email o.ä. einberufen werden.
2. Mit der Einberufung der Sitzung ist zugleich eine Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung beim Einberufungsorgan beantragen, dass die Tagesordnung ergänzt wird. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur mit Zustimmung des Einberufungsorgans auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 3. Zwischen der Einladung und der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens 2 und höchstens 8 Wochen liegen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Einberufungsorgan die Ladungsfrist auf 5 Kalendertage verkürzen.
 4. Der Vorstand ist zur Teilnahme an den vom Vereinsausschussvorsitzenden einberufenen Sitzungen einzuladen. Er ist zur Teilnahme, Diskussion und Antragsstellung berechtigt, jedoch vom Stimmrecht stets ausgeschlossen.
 5. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Die Abwicklung der Sitzungen erfolgt gemäß der Versammlungsordnung.

§ 26 Zusammensetzung und Aufgaben des Wirtschaftsbeirat

1. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss auf die Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt. Als Mitglieder sollen nur solche Personen ernannt werden, die besondere Wirtschafts- und Sachkunde besitzen, sowie bereit und geeignet sind, den Verein und seine Aufgaben zu fördern. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Wirtschaftsbeirats sein.
2. Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere macht er Vorschläge für die strategische Vereinsplanung und –steuerung sowie hinsichtlich der Organisationsstruktur und stellt Kontakte zur Wirtschaft und sonstigen Förderern des Vereins her und pflegt diese.
3. Der 1. Vorsitzende berichtet dem Wirtschaftsbeirat über wichtige Vereinsangelegenheiten. Der Wirtschaftsbeirat informiert sich daneben auf geeignete Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und Abteilungen.
4. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 23 Abs. 4, 25 entsprechend.

§ 27 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) den Delegierten der Abteilungen nach folgender Maßgabe:
 1. ausgehend von der Zahl der Mitglieder der Abteilungen am 01.01. des jeweils vorausgegangenen Geschäftsjahres entsenden die Abteilungen je angefangenen 50 Mitgliedern der Abteilung einen Delegierten.
 2. Delegierter der ersten 50 Mitglieder der Abteilung ist der Abteilungsleiter/in, für die nächsten 50 Mitglieder ist der stellvertretende Abteilungsleiter/in Delegierter.
 3. Etwaige weitere Delegierte sind in den turnusgemäßen Abteilungsversammlungen vor der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer zweier Jahre aus den Mitgliedern und korporativen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung neu zu wählen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Vereinsmitglieder, die in mehreren Abteilungen Mitglied sind, sind in jeder Abteilung aktiv wahlberechtigt. Die passive Wahlberechtigung ist jedoch auf eine von ihnen gewählte Abteilung beschränkt, diese haben sie dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Zu wählen sind auch jeweils die entsprechenden Ersatzdelegierten in ausreichender Zahl.
- b) dem geistlichen Beirat
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) dem/der Jugendleiter/in

§ 28 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Entlastung der Vorstandsmitglieder; diese haben einen Anspruch auf Entlastung, sofern im Entlastungszeitraum eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu verzeichnen ist
- b) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes
- c) Bestätigung des Geistlichen Beirats
- d) Bestätigung des Jugendleiters
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- f) Austritt des Vereins aus dem DJK-Verband gemäß § 39 der Satzung
- g) Auflösung des Vereins gemäß § 41 der Satzung
- h) Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte.

§ 29 Ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Es findet jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn dies der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten; dies gilt insbesondere, wenn im Falle des § 20 Abs. 4 innerhalb der dort benannten Frist ein kommissarisches Mitglied nicht gewählt wird oder der Gewählte das Amt nicht annimmt
 - b) auf Beschluss und Antrag des Vereinsausschusses oder des Wirtschaftsbeirats
 - c) wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vollmitglieder oder $\frac{1}{3}$ der Delegierten unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt.

§ 30 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Delegiertenversammlung

1. Die Einberufung einer jeden Delegiertenversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden des Vorstandes; im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder in ihrer numerischen Reihenfolge.
2. Nach Eingang eines Antrages auf eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen und innerhalb einer weiteren Frist von längstens 4 Wochen abzuhalten.
3. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung der einzelnen Delegierten durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung an die Delegierten und dem Termin zur Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen. In dringenden Fällen kann von der Frist abgesehen werden.
4. Die Mitglieder des Vereins sollen über den Termin und die Tagesordnung der Delegiertenversammlung durch die Abteilungsleiter in Kenntnis gesetzt werden bzw. schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail.

§ 31 Tagesordnung und ihre Ergänzung

1. Bei der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

 - a) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht über das Ergebnis der Bilanz durch den Steuerberater oder dessen Beauftragten

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Bei Tagesordnungspunkt f) brauchen in der Ladung die einzelnen Anträge nicht gesondert aufgeführt zu werden. Auf umfangreiches Informationsmaterial kann hierbei stichwortartig verwiesen werden, wenn es zur Einsicht durch die Mitglieder der Delegiertenversammlung auf der Geschäftsstelle bereitgehalten wird, worauf in dem Einladungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen ist.

Der Vorstand ist verpflichtet, weitere Tagesordnungspunkte bekannt zu geben, sofern das Wohl des Vereins deren Beratung erfordert. Ein solcher Fall ist insbesondere gegeben, wenn sich die finanzielle Lage des Vereins in ungewöhnlicher Weise verschlechtert hat und wenn keine begründete Aussicht auf baldige Sanierung besteht.

2. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über später eingegangene Anträge oder Anträge, die in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt der Vorstand. Sie sind jedoch zu behandeln, wenn die Delegiertenversammlung sie mit einfacher Mehrheit als Dringlichkeitsanträge anerkennt. Wahlvorschläge sind wie Anträge zu behandeln.

§ 32 Ablauf der Delegiertenversammlung

1. Alle Vereinsmitglieder können der Delegiertenversammlung als Zuhörer beiwohnen.
2. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Delegierten.
3. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nur insoweit übertragbar, als es auf einen Ersatzdelegierten durch Vollmacht übertragen wird. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
4. Zur Annahme eines Antrags – dies sind auch Wahlvorschläge – genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 6 Wochen erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Delegiertenversammlung hinzuweisen.
6. Die Abwicklung der Sitzungen erfolgt im Übrigen gemäß der Versammlungsordnung die der Vereinsausschuss erlässt.

G. Abteilungen

§ 33 Gründung und Auflösung

Für im Verein betriebene Sportarten sowie für fördernde Mitglieder können mit Beschluss des Vereinsausschusses Abteilungen gegründet werden. Die Abteilungen können keine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben. Zur Auflösung von Abteilungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

§ 34 Abteilungsversammlungen

Die Abteilungsversammlung setzt sich aus den Vollmitgliedern und korporativen Mitgliedern zusammen, deren Aufnahmeantrag in die Abteilung angenommen wurde. Näheres regelt die Versammlungsordnung.

§ 35 Aufgaben der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlungen können, neben den ihnen in dieser Satzung sonstig obligatorisch zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Abteilungsleitung bei Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.

§ 36 Wahl des Abteilungsleiters/in und dessen Stellvertreter/in

1. Der Abteilungsleiter/in und sein Stellvertreter/in werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Passiv wahlberechtigt ist, wer Vollmitglied und nicht wegen Vermögensdelikten oder Konkursstraftaten vorbestraft ist.

§ 37 Abteilungsleiter/in und Stellvertreter/in

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter/in und seinen Stellvertreter/in geleitet
2. Den Abteilungsleitern/innen obliegt die verantwortliche Leitung der Abteilungen. Hierbei haben sie insbesondere:
 - soweit ihnen gemäß § 21 Abs. 2 übertragen, den Haushaltsplan der Abteilung aufzustellen und durch den Vorstand genehmigen zu lassen und letzteren unverzüglich zu unterrichten, falls es zur Überschreitung einer Ausgabenposition bzw. zu Unterschreitung einer Einnahmeposition kommt
 - soweit ihnen gemäß § 21 Abs. 3 übertragen, den Verein nach Außen zu vertreten
 - die Abteilungsversammlung zu leiten
 - den Abteilungsbetrieb unter Beachtung der Vereinsordnungen des Vorstands und dessen Weisungen zu organisieren, insbesondere Abteilungsordnungen zur Regelung des Abteilungsbetriebs zu erlassen. Diese sind dem Vorstand vorzulegen und von ihm genehmigen zu lassen.
 - der Abteilungsversammlung auf Verlangen einmal jährlich Bericht zu erstatten
3. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den Abteilungsleiter/in bei Wahrnehmung seiner Aufgaben und übernimmt sie im Falle der Verhinderung des Letzteren.
4. Die Vertretungsmacht der Abteilungsleiter/innen wird insoweit beschränkt, als Rechtsgeschäfte und Urkunden für den Verein nur verbindlich sind, wenn
 - der Abteilungsleiter/in dem Geschäftspartner eine schriftliche, durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnete Vollmachtsurkunde vorlegt und
 - die aus der Urkunde ersichtlichen Begrenzungen der Vertretungsmacht eingehalten werden.

H. Prüfung der Vermögensverwaltung

§ 38 Steuerberater

Der Verein beauftragt einen Steuerberater zur Prüfung der Vermögensverwaltung. Dieser hat folgende Aufgaben:

- a) Steuerprüfung
- b) Aufgaben eines Rechnungsprüfers
- c) Abrechnungskontrolle der Abteilungen
- d) Bilanzierungen
- f) Finanzjahresbericht vor der Delegiertenversammlung und Beantragung der Entlastung des Vorstandes.

I. Austritt aus dem DJK-Diözesanverband

§ 39 Regelung des Austritts

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband München und Freising kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung 14 Tage im Voraus einberufenen

Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten beschlossen werden.

Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Delegiertenversammlung hinzuweisen.

Der Vorstand ist gehalten, mit der Abmeldung beim Verband das Beschlussprotokoll der Delegiertenversammlung vorzulegen und gleichzeitig den Kreisverband und den Diözesanverband vom Austrittsbeschluss in Kenntnis zu setzen.

2. Zu der Versammlung ist der Diözesanvorstand einzuladen.
3. Nach dem Austritt darf der Verein Namen, Abzeichen und Symbole der DJK nicht mehr führen.

§ 40 Vermögenswerte

Im Falle des Austritts des Vereins aus dem Verband fallen die Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Diözesanverband München und Freising, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück.

J. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 41 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind hierbei der/die 1. Vorsitzende/in und der/die 2. Vorsitzende/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 42 Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

1. Die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen richten sich mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit des Vereins zum DJK-Verband nach den Vorschriften dieses Verbandes, wonach unter anderem Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Verband, vom Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an diese zurückfallen und dass andere Vermögenswerte nur einem christlichen, caritativen Verband zufließen dürfen, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Verband zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines steuerlich als gemeinnützig anerkannt ist.
2. Im Übrigen beschließt über die Auflösung des Vereins die Delegiertenversammlung nach Vorberatung durch den Vereinsausschuss.
3. Beschlüsse über die zukünftige gemeinnützige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

K. Sonstige Bestimmungen

§ 43 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber ist mit der Sporthaftpflichtversicherung geregelt.

§ 44 Zugang von Mitteilungen des Vereins an Mitglieder

Sämtliche schriftlichen Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder sind an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie gelten auch dann als dem

Mitglied wirksam zugegangen, wenn sie als unzustellbar zurückkommen, es sei denn, das Mitglied habe nie unter der Zustellungsanschrift gewohnt und sie auch dem Verein nie als Adresse mitgeteilt.

§ 45 Protokolle

1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane (§ 18), sowie der Abteilungsversammlungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des/der Sitzungsleiters/in und Protokollführers/in, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen, ungültigen Stimmen, die Art der Abstimmung, eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse). Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
2. Der Vorstand ist berechtigt, an Beschlüssen oder als Folge von Beschlüssen der Delegiertenversammlungen redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürfen hierdurch nicht entstehen. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind vom Vorstand über die redaktionellen Änderungen vor deren Eintragung ins Vereinsregister zu unterrichten.
3. Das Protokoll ist den Mitgliedern der jeweiligen Vereinsorgane oder Abteilungen innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 46 Geringfügige Satzungsänderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, formale oder geringfügige Änderungen in der Satzung vorzunehmen, falls dies durch das Finanzamt oder das Registergericht gefordert wird.

§ 47 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 02.07.2012 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt sind